

	<b>Aero-Club der Schweiz</b> <b>Schweizerischer Fallschirmverband</b>	
<h1 style="margin: 0;">Fallschirmspringer</h1>		<b>01-03d</b>
Gültig ab: Januar 2009	Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Skydive	Seite 1 von 5

## 01 Allgemeines

- 01 Das Mindestalter für den Erwerb eines Ausbildungskontrollblattes für Fallschirmspringer beträgt 16 Jahre.
- 02 Minderjährige, welche sich um das Ausbildungskontrollblatt oder einen Ausweis bewerben, haben ihrem Gesuch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizulegen.
- 03 Ausbildungskontrollblätter werden direkt durch die entsprechenden Fallschirmschulen ausgestellt.
- 04 Swiss Skydive stellt Richtlinien über die Ausbildung und Sicherheit auf und erlässt ergänzende Weisungen über die Fähigkeitsprüfung.
- 05 Der Fallschirmspringer muss seine Sprungtätigkeit wahrheitsgetreu, lückenlos und chronologisch aufzeichnen. Berechtigt zum Bestätigen der ausgeführten Sprünge sind:
  - a) für Schüler: Fallschirmsprunglehrer und Experten
  - b) für lizenzierte Fallschirmspringer: lizenzierte Fallschirmspringer, Fallschirmsprunglehrer, Experten, Absetzpiloten, Sprungdienstleiter und Schiedsrichter an Wettkämpfen
- 06 Der Ausweis ist gültig, wenn die Haftpflichtansprüche von Dritten auf der Erde gemäss Art. 13 VLK (Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien) sichergestellt und die Bedingungen gemäss den Weisungen zur Sicherheit im Fallschirmspringen von Swiss Skydive erfüllt sind.

## 02 Ausbildung

### Erstabsprünge

- 01 Zur Feststellung seiner springerischen Eignung kann ein Bewerber im Rahmen einer Fallschirmsprungschule und ohne Abgabe eines Ausbildungskontrollblattes Erst- und Tandemabsprünge absolvieren. Der Erstabsprung entspricht in der Regel der Stufe 1 des jeweiligen Ausbildungssystems.

### Grundkurs

#### 02 Reissleinen Ausbildung

- Stufe 1 Lernziele: Selbständiger, stabiler Abgang vom Flugzeug mit automatischer Öffnung des Fallschirmes.
- Stufe 2 Lernziele: Ziehen eines Scheingriffs in stabiler Position während der automatischen Öffnung des Fallschirmes.
- Stufe 3 Lernziele: Stabiler Freifall auf vorgegebener Achse mit selbständiger Öffnung des Fallschirmes in stabiler Freifallposition.

Jede Stufe kann mehrere Sprünge umfassen. Bis zur Erreichung der Stufe 2 muss der Fallschirm durch eine Reissleine automatisch geöffnet werden.

#### 03 AFF

- Stufe 1: Lernziele: Höhenbewusstsein, Selbständiges Öffnen des Fallschirmes in stabiler Freifallposition
- Stufe 2: Lernziele: Stabile Freifallposition und Vrillensicherheit (selbständiges Einleiten und Stoppen von Drehungen um die Hochachse)
- Stufe 3: Lernziele: Eigenständigkeit beweisen, selbständiger Abgang vom Flugzeug, selbständiges Einleiten und Stoppen von Drehungen um die Querachse, selbständiges Wiedererlangen Bauchlage aus jeder Freifallposition.

Jede Stufe kann mehrere Sprünge (Level) umfassen.

In der Stufe 1 muss der Schüler von zwei AFF-Sprunglehrern oder einem AFF-Sprunglehrer und einem AFF-Jumpmaster begleitet werden. In den Stufen 2 und 3 ist ein AFF-Sprunglehrer erforderlich.

04 Eine Kombination der beiden Ausbildungs-Systeme ist zugelassen.

## **Ausbildungssprünge**

- 05 Das von einer Fallschirmschule ausgestellte Ausbildungskontrollblatt berechtigt den Träger, in einer Schweizer Fallschirmschule von Swiss Skydive unter Aufsicht eines Fallschirmsprunglehrers oder eines beaufsichtigten Jumpmasters Ausbildungssprünge auszuführen.
- 06 Die praktische Ausbildung muss auf der Grundlage des von Swiss Skydive genehmigten Ausbildungskontrollblattes einer Fallschirmsprungschule erfolgen und umfasst folgende Tests:
- a) Test Sécurité  
1 Absprung aus einer Höhe von  $\geq 2'000\text{m}/\text{Grund}$  mit 4 Drehungen von je 360 Grad abwechselungsweise nach links und rechts, die auf der vorgeschriebenen Achse begonnen und beendet werden müssen und innerhalb von 12 Sekunden während des freien Falles auszuführen sind.
  - b) Test Dérive  
1 Absprung aus  $\geq 2'000\text{m}/\text{Grund}$  mit grösst möglicher Horizontalbewegung auf der vorgeschriebenen Achse während des freien Falles.
  - c) Figurentest  
1 Absprung aus  $\geq 2'000\text{m}/\text{Grund}$  mit einem Looping rückwärts, einem Tonneau links oder rechts sowie einem Looping vorwärts auf vorgeschriebener Achse während des freien Falles.
  - d) Falte- und Materialkenntnis-Prüfung  
Selbständiges Entwirren und Falten eines Flächenfallschirms (inkl. fundiertes Wissen der wichtigsten Material-Begriffe). Selbständiges Ausführen einer umfassenden Ausrüstungskontrolle.
- 07 Durch eine geeignete Kombination von Übungen am offenen Fallschirm während den Ausbildungssprüngen ist sicherzustellen, dass der Fallschirmschüler seinen Fallschirm jederzeit unter Kontrolle hat und sich sicher im Luftraum bewegt. Dabei ist insbesondere dem Zielanflug und der Landung grosse Beachtung zu schenken.

## **03 Prüfung**

### **Allgemeines**

- 01 Die Fähigkeitsprüfung setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen.
- 02 Die Fähigkeitsprüfung muss innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit demjenigen Datum, an welchem erstmals eine Teilprüfung bestanden wurde.
- 03 Der Prüfungszeitpunkt wird direkt durch den Prüfer und den Kandidaten festgelegt. Kennt der Prüfer den Kandidaten nicht, so muss ein Sprunglehrer den für die (Teil-)Prüfung notwendigen Ausbildungsstand bestätigen (Prüfungsreife im Sprungbuch bestätigen).
- 04 Die folgenden Unterlagen müssen dem Prüfer vor der Prüfung abgegeben werden:
- das Ausbildungskontrollblatt einer Schweizer Fallschirmsprungschule oder eine gleichwertige ausländische Sprunglizenz
  - das Sprungbuch (mit von Sprunglehrern bestätigten Eintragungen)
- 05 Nach Abschluss beider Teilprüfungen beantragt der Kandidat mit dem Einreichen des vom Prüfer unterschriebenen Prüfungsprotokolls (02-09) bei Swiss Skydive die Lizenz. Die Gebühr für die Prüfung und die Ausstellung der Lizenz wird dem Kandidaten laut geltender Gebührenordnung (00-04) durch Swiss Skydive in Rechnung gestellt.
- 06 Besteht ein Bewerber eine Teilprüfung zum dritten Mal nicht, so wird er zu einer neuen Prüfung nur noch zugelassen, nachdem seine Eignung durch eine psychologische oder psychiatrische Untersuchung festgestellt ist.

## Theorieprüfung

- 07 Es ist zu empfehlen, dass die theoretische Prüfung vor der praktischen Prüfung abgelegt wird.
- 08 Der Prüfer überwacht die Prüfung und korrigiert die Antworten. Den Verlauf und das Resultat der Prüfung hält der Prüfer auf dem Ausbildungskontrollblatt und dem entsprechenden Prüfungsprotokoll (02-09) fest.
- 09 Die theoretisch Prüfung wird schriftlich abgelegt. Swiss Skydive kann die Verwendung vorbereiteter Fragebogen vorschreiben. Die gestellten Fragen müssen den Ausbildungsunterlagen und den öffentlich zugänglichen Weisungen von Swiss Skydive entsprechen.
- 10 Die Kandidaten dürfen nur die vom Prüfer bewilligten Tafeln, Dokumente, Rechen- und Zeichengeräte benutzen. Die Prüfung ist so zu organisieren, dass ein Kandidat, nachdem er während den Pausen mit anderen Kandidaten gesprochen hat, seine Prüfungsarbeiten nicht nachträglich abändern kann.
- 11 Der Prüfer gibt den Kandidaten keine anderen Erklärungen ab als diejenigen, welche zum besseren Verständnis einer unklar ausgedrückten Frage notwendig sind.
- 12 Die Prüfungsarbeiten sind dem Prüfer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit abzugeben, selbst wenn sie nicht vollständig beendet sind. Sämtliche Berechnungen sind als Beleg der gefundenen Lösung oder zwecks Feststellung eventueller Fehlerquellen den schriftlichen Arbeiten beizulegen.
- 13 Die Prüfung ist in einem Fach bestanden, wenn das Total der vom Kandidaten erzielten Punkte mindestens 75% der zu erreichenden Punkte beträgt.
- 14 Der Prüfer teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mit. Diese sowie ihre Sprunglehrer haben das Recht, die durch den Prüfer korrigierte Prüfung einzusehen.
- 15 Fächer in welchen ein ungenügendes Resultat erzielt wurde, können in einer Nachprüfung wiederholt werden.
- 16 Besteht ein Kandidat eine Theorieprüfung in mehr als der Hälfte der Prüfungsfächer nicht, so ist die gesamte Theorieprüfung zu wiederholen. Bei der Wiederholung müssen dem Kandidaten andere Fragebogen als diejenigen der vorhergehenden Prüfung abgegeben werden.
- 17 Prüfungsfächer/Prüfungsdauer
- |  |            |
|--|------------|
| – Aerodynamik                          | 20 Minuten |
| – Fallschirmkenntnis                   | 20 Minuten |
| – Meteorologie                         | 20 Minuten |
| – Gesetzgebung/Vorschriften/Sicherheit | 20 Minuten |
| – Absprungspraxis                      | 20 Minuten |

## Absprungsprüfung

- 18 Der Prüfer trifft die nötigen Vorkehrungen, damit der Ablauf der Absprungsprüfung nicht durch andere Absprünge gestört wird.
- 19 Die Absprungsprüfung darf nur durchgeführt werden, wenn die Wetterbedingungen einen normalen Ablauf gestatten.
- 20 Der Prüfer ist für die seriöse Beurteilung der praktischen Fähigkeiten des Kandidaten verantwortlich. Verletzt sich ein Kandidat während der Prüfung so, dass er in ärztliche Behandlung muss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 21 Den Verlauf und das Resultat der Prüfung hält der Prüfer auf dem Ausbildungskontrollblatt und dem Prüfungsprotokoll (02-09) fest. Im Prüfungsprotokoll können unter der Rubrik „Bemerkungen“ allgemeine Eindrücke festgehalten werden.
- 22 Während der Prüfung kann jede Übung einmal wiederholt werden.
- 23 Werden die Anforderungen nicht erfüllt, so bestimmt der Prüfer, ob der Kandidat die ganze praktische Prüfung oder nur Teile davon zu wiederholen hat.
- 24 Folgende praktischen Fähigkeiten werden geprüft:
- 2 Zielsprünge aus einer Höhe von  $\geq 1'000\text{m}$ /Grund. Die Landungen müssen einwandfrei in einem vorgeschriebenen Landefeld von 50 Meter Durchmesser erfolgen. Die Distanz zwischen dem Zentrum des Zieles und dem ersten Bodenkontakt des Kandidaten wird mit einem Messband gemessen.

- 1 Absprung aus  $\geq 2'500\text{m}/\text{Grund}$ , wobei der Kandidat im freien Fall eine Annäherung an den Prüfer ausführt, dessen Arme ergreift und während mind. 3 Sekunden festhält. Der Prüfer verhält sich während des freien Falls passiv, darf aber zur Kontaktnahme eindreihen.
- Selbständigkeit und allgemeiner Eindruck; die Sprünge (Sprungvorbereitung, Freifallarbeit, Schirmarbeit usw.) müssen vom Kandidaten absolut selbständig und unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte bewältigt werden.

## Prüfer

- 25 Als Prüfer sind zugelassen:
- a) Experten
  - b) Schulleiter
  - c) Schulleiter-Stellvertreter (müssen Swiss Skydive mit dem Dokument 02-08 namentlich gemeldet sein)
- 26 Der Prüfer muss in jedem Fall ein aktiver Sprunglehrer, sowie Träger einer gültigen Swiss Skydive Sprunglehrer Lizenz sein.
- 27 Der Prüfer darf keine praktischen Prüfungen von Kandidaten abnehmen, die vollständig durch ihn selbst ausgebildet wurden.

## 04 Lizenzwesen

### Allgemeines

- 01 Für den Erwerb einer Lizenz für Fallschirmspringer muss der Kandidat den allgemeinen Erfordernissen genügen und folgende Bedingungen erfüllen:
- Er muss den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis gemäss Kontrollblatt erbringen.
  - Er muss die vorgeschriebenen Tests bestanden haben.
  - Er muss die Absprungprüfung sowie die theoretische Prüfung bestanden haben.
- 02 Der Träger einer Lizenz für Fallschirmspringer ist berechtigt, selbständig Fallschirmabsprünge auszuführen.
- 03 Die Lizenz für Fallschirmspringer wird von Swiss Skydive ausgestellt.
- 04 Swiss Skydive kann die Ausstellung einer Lizenz ablehnen, resp. eine ausgestellte Lizenz zurückziehen, wenn begründete Zweifel an der geistigen oder charakterlichen Eignung des Antragstellers, resp. des Trägers bestehen.

### Ausländische Sprunglizenzen

- 05 Die Anerkennung, resp. Ausstellung einer Lizenz von Swiss Skydive für Fallschirmspringer aufgrund eines gültigen ausländischen Ausweises erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- Weist der Springer weniger als 200 Absprünge nach, so hat er den Ausbildungsnachweis zu erbringen, d.h. alle Tests zu absolvieren, sowie die Absprung- und Theorieprüfung zu bestehen.
  - Weist der Springer 200 - 500 Absprünge nach, so hat er die Absprungprüfung und eine Theorieprüfung im Fach Gesetzgebung / Vorschriften / Sicherheit zu bestehen.
  - Weist der Bewerber mehr als 500 Absprünge nach, so hat er eine Theorieprüfung im Fach Gesetzgebung/Vorschriften/Sicherheit zu bestehen.

## **Gültigkeit / Verfall der Lizenz**

- 06 Die Swiss Skydive-Lizenz für Fallschirmspringer ist ab Ausstellungsdatum bis zum 31. März des Folgejahres gültig.
- 07 Jeder Springer muss für die Gültigkeit einer Swiss Skydive Lizenz, am Tage der Erneuerung, mindestens 24 Absprünge in den letzten 12 Monaten nachweisen können.
- 08 Kann der Lizenzträger die Mindestsprungzahl in der geforderten Zeit nicht nachweisen, muss sich der Lizenzträger selbständig vor dem nächsten Sprung beim Sprungdienstleiter melden. Für die Erneuerung seiner Swiss Skydive Lizenz ist die praktische Prüfung zu wiederholen. Ob eine Vorbereitung vor der praktischen Prüfung notwendig ist, liegt im Ermessen des Prüfers. Als Prüfer zugelassen sind dieselben Personen, welche zur Abnahme von Erstprüfungen berechtigt sind. Ist eine noch nicht abgelaufene Lizenz vorhanden, wird das Prüfungsergebnis im Sprungbuch mit den folgenden Informationen festgehalten:
- Prüfung nicht erfüllt. Lizenz nicht gültig. (Datum, Name, Lizenz-Nr. und Unterschrift)
  - Prüfung erfüllt. Lizenz validiert. (Datum, Name, Lizenz-Nr. und Unterschrift)
- Ist keine gültige und/oder abgelaufene Lizenz vorhanden, ist das Prüfungsprotokoll (02-09) auszufüllen.
- 09 Die Anerkennung der Gültigkeit einer ausländischen Lizenz ist den gleichen Bedingungen unterworfen, wie die Anerkennung der Gültigkeit einer Swiss Skydive Lizenz.